

## **Vereinbarung zwischen den europäischen Sozialpartnern im Friseurgewerbe über Gesundheit und Sicherheit unter besonderer Berücksichtigung des Umgangs mit Kosmetikprodukten und deren chemische Stoffe**

Im Jahre 2001 vereinbarten *Coiffure EU* und *UNI Europa Hair and Beauty* als Vertreter der europäischen Sozialpartner im Friseurgewerbe den Verhaltenskodex „Wie man miteinander auskommt“. In diesen Kodex wurde die folgende Leitlinie über die Arbeitsbedingungen aufgenommen:

*„Die Salons und die Arbeitnehmer sollten entsprechend ihren jeweiligen Zuständigkeiten und im Rahmen der geltenden Gesetze, der Arbeitsbeziehungen und der Beschäftigungspraxis des Landes, in dem sie niedergelassen sind, sowie unter Berücksichtigung der spezifischen Merkmale des Friseurgewerbes optimale Arbeitsbedingungen hinsichtlich Gesundheitsschutz, Sicherheit und Würde in ihrem Geschäftsbetrieb bieten und die Befolgung von Vorschriften betreffend die maximale Arbeitszeit, die täglichen und wöchentlichen Ruhezeiten sowie den bezahlten Jahresurlaub, unter Berücksichtigung der erforderlichen Flexibilität des Friseurgewerbes, garantieren.“*

Berufskrankheiten und die sozialen wie wirtschaftlichen Folgen krankheitsbedingter Ausfallzeiten finden immer mehr Beachtung. Die europäischen Sozialpartner haben daher beschlossen, Mindeststandards für das Friseurgewerbe aufzustellen.

Friseure verwenden in ihrer täglichen Berufsausübung Kosmetikprodukte und sind folglich den chemischen Inhaltsstoffen dieser Produkte ausgesetzt. Sie haben jedoch weder Einfluss auf die chemische Zusammensetzung der Produkte noch wird ihnen die Möglichkeit gegeben, in den nationalen und internationalen Gremien mitzuwirken, die sich mit den Vorschriften für Kosmetikprodukte und deren Inhaltsstoffe beschäftigen.

Die europäischen Sozialpartner möchten das Risiko von Berufskrankheiten – Allergien, Hautausschläge oder Atemwegserkrankungen – minimieren, dem Friseure durch die Verwendung von Kosmetikprodukten ausgesetzt sind.

Besondere Aufmerksamkeit sollte den beiden folgenden Schlüsseldokumenten zukommen: Richtlinie 98/24/EG über die Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe und Richtlinie 89/656/EG über persönliche Schutzausrüstungen.

### **Europäische Kosmetikrichtlinie für Friseure**

Die derzeitige europäische Kosmetikrichtlinie richtet sich in erster Linie an Verbraucher im Allgemeinen.

Da das Friseurgewerbe an der Ausarbeitung dieser Richtlinie nicht beteiligt wurde und darin auch nicht berücksichtigt ist, sind die europäischen Sozialpartner im Friseurgewerbe zu dem Schluss gelangt, dass es einer europäischen Kosmetikrichtlinie für Friseure bedarf. Die Sozialpartner werden diesbezüglich Rücksprache mit der Europäischen Kommission halten.

Die folgenden Aspekte sollten in der auszuarbeitenden Richtlinie Berücksichtigung finden:

- Inhaltsstoffe von Kosmetikprodukten sind durch weniger schädliche Stoffe zu ersetzen, sofern solche Stoffe verfügbar sind.
- Es wird eine Liste mit Inhaltsstoffen von Kosmetika erstellt, die das europäische Friseurgewerbe wegen negativer Auswirkungen auf Umwelt, Gesundheit und Sicherheit von der Verwendung in Friseursalons ausschließen möchte, und der Richtlinie als „schwarze Liste“ hinzugefügt.
- Besonderes Augenmerk gilt Inhaltsstoffen in Produkten, die sich schädlich auf stillende Mütter, Fortpflanzungsfähigkeit, Fruchtbarkeit oder das ungeborene Kind auswirken könnten.

Wenn Produkte Substanzen enthalten, die für stillende Mütter bzw. für Schwangere ein Risiko darstellen oder die Fortpflanzungsfähigkeit beeinträchtigen könnten, muss dies deutlich angegeben werden. Es ist dafür zu sorgen, dass derartige Produkte aus den Friseursalons verbannt und vom Markt genommen werden.

- Auf den Verpackungen von Produkten, die für den professionellen Einsatz bestimmt sind, müssen klare Angaben über eventuelle Risiken gemacht werden.
- Gebrauchsanweisungen müssen deutlich und auf den Behältnissen/Tuben der Produkte angebracht sein.
- Sämtliche Informationen und Anweisungen sind in der Sprache bzw. den Sprachen des Landes zu verfassen, in dem die Produkte verkauft und gebraucht werden. Dabei ist eine gut lesbare Schriftgröße zu wählen.

Die europäischen Sozialpartner weisen ausdrücklich darauf hin, dass der Hersteller zu jeder Zeit den sicheren Gebrauch seiner Produkte – ohne jegliche Gefährdung von Menschen oder Umwelt – gewährleisten muss.

### **Genehmigung und Bescheinigung**

Da Kosmetikprodukte aus chemischen Stoffen hergestellt werden, deren Verwendung die Einhaltung bestimmter Sicherheitsvorkehrungen erfordert, halten es die europäischen Sozialpartner für notwendig, ein Zulassungssystem für den Umgang mit derartigen Produkten auszuarbeiten und einzuführen.

Eine solche Zulassung sollte im Rahmen der Berufsausbildung für Friseure erworben und als fester Bestandteil in die europäische Friseurausbildung aufgenommen werden.

Da das Friseurgewerbe zu den Dienstleistungssektoren mit dem höchsten Frauenanteil gehört und Friseure

- direkt mit den Kunden in Kontakt kommen und vornehmlich Haar und Gesicht der Kunden pflegen,
- mit dem Abfall chemischer Produkte in Berührung geraten,
- ein Handwerk erlernt haben und für das Fortbestehen dieses Handwerks und der damit verbundenen Fertigkeiten verantwortlich sind,
- Lehrlinge ausbilden,
- äußerst wichtig für Wirtschaft und Gesellschaft sind,

sollte im europäischen Friseurgewerbe ein System eingerichtet und anerkannt werden, das die Einhaltung von Gesundheits- und Sicherheitsstandards bei der Verwendung von Kosmetikprodukten bescheinigt. Gleichzeitig sollte sichergestellt sein, dass den oben genannten Anforderungen und Verantwortungen weiterhin Genüge getan sowie eine hohe Qualität aller Aspekte des Gewerbes aufrechterhalten wird.

Die Frage von Zulassungen zum Umgang mit Kosmetikprodukten sowie von Bescheinigungen über die Erfüllung von Gesundheits- und Sicherheitsstandards sollte bei der Ausarbeitung einer europäischen Kosmetikrichtlinie für Friseure berücksichtigt werden.

Die europäischen Sozialpartner sind sich einig, dass es neben den in dieser Kosmetikrichtlinie umzusetzenden Punkten auch noch Aspekte gibt, die eine Einigung zwischen den Sozialpartnern auf internationaler und nationaler Ebene erfordern.

### **Vereinbarungen zwischen den Sozialpartnern auf nationaler Ebene**

Die europäischen Sozialpartner stimmen überein, dass diese Vereinbarung weder im Gegensatz zu nationalen Rechtsvorschriften stehen noch eine Einschränkung in den Bestimmungen bzw. Sicherheitsvorkehrungen mit sich bringen darf, welche den Beteiligten staatlicherseits und/oder durch die Sozialpartner auf nationaler Ebene bereits geboten werden. Die Vereinbarungen zwischen den Sozialpartnern auf europäischer Ebene dürfen nicht die nationalen Bestimmungen über die Verantwortung der Arbeitgeber beeinträchtigen.

Die europäischen Sozialpartner werden den nationalen Sozialpartnern alle erforderlichen Materialien – relevante Ressourcen und insbesondere Materialien des SOFIA-Projekts – zur Verfügung stellen, um ihnen die Umsetzung des Programms „Der umweltbewusste Friseur“ in den Friseursalons zu ermöglichen.

Mit der Umsetzung des Programms „Der umweltbewusste Friseur“ verpflichten sich die Sozialpartner, in den Friseursalons auf Gesundheit, Sicherheit und Wohlergehen der Kunden, Kollegen, Besucher und aller anderen Personen, die mit ihrer Arbeit in Kontakt kommen, zu achten.

Auf nationaler Basis bedeutet dies Folgendes:

1. Alle Arbeitgeber stellen angemessene Schutzausrüstung kostenfrei zur Verfügung, die von den Arbeitnehmern sachgemäß zu verwenden ist.
2. Arbeitgeber und Arbeitnehmer werden zusammen sicherstellen, dass Ruhezeiten und Urlaubstage gemäß den Bestimmungen in Kollektivvereinbarungen oder nationalen Rechtsvorschriften eingehalten werden. Wenn in Kollektivvereinbarungen keine angemessenen Ruhezeiten vorgeschrieben sind, sind die Sozialpartner angehalten, dementsprechende Bestimmungen in die Kollektivvereinbarungen aufzunehmen, ohne dabei unflexible Arbeitssysteme zu schaffen bzw. den Dienst am Kunden zu beeinträchtigen.
3. Ausrüstungsgegenstände, Systeme und Produkte sollten ständig überwacht und regelmäßig überprüft werden, um ihre Zweckmäßigkeit sicherzustellen und das Risiko abzuschätzen, dem Benutzer ausgesetzt sind.
4. Die Arbeiten werden regelmäßig überprüft und mit den vorbildlichen Verfahren verglichen, die die europäischen Sozialpartner in bestimmten Abständen veröffentlichen.

Die europäischen Sozialpartner auf dem Sektor der persönlichen Dienstleistungen werden bei jeder Plenarsitzung im sozialen Dialog einen Bericht über die Fortschritte liefern, die im Rahmen dieser Vereinbarung über Gesundheit und Sicherheit zwischen den Sozialpartnern im Friseurgewerbe erzielt worden sind.

Diese Vereinbarung über Gesundheit und Sicherheit soll die Sozialpartner auf nationaler bzw. transnationaler Ebene nicht daran hindern, Schritte zur Gewährleistung von Gesundheit und Sicherheit der europäischen Friseure einzuleiten, die über die Inhalte dieser Vereinbarung hinausgehen.

Brüssel, 21. September 2005

Coiffure EU

UNI-Europa

*Übersetzung aus dem Englischen.*